

Kein Maulkorb für Zahnärzte!

Nicht immer sind Patienten mit der Behandlung durch den Zahnarzt zufrieden. Mögliche Gründe: eine falsche Therapie, schlecht sitzender Zahnersatz oder schmerzende Wunden. In der Praxis kommt es oft vor, dass dann Rat beim Nachbehandler eingeholt wird.

RA Dr. Jürgen Klass

Wie weit darf sich der Nachbehandler aus dem Fenster lehnen, wenn es um die Beurteilung der Arbeit seines Kollegen geht? Das Verwaltungsgericht Minden hat nun klargestellt, dass ein Zahnarzt seine Meinung prinzipiell frei äußern kann. Zum Fall: Ein Zahnarzt setzte einer Patientin eine Brücke im linken Unterkiefer ein. Als Zahnschmerzen auftraten, wurde ein anderer Zahnarzt aufgesucht. Dieser diagnostizierte eine Entzündung am ersten Brückenglied und erläuterte der Patientin während der Behandlung, dass die Brücke schadhafte sei, weil Prothese und Zahnfleisch am ersten Brückenglied nicht abschlossen.

Auf Dauer würde der Zahn dort kariös werden und die Brücke müsste nach wenigen Jahren wieder entfernt werden. Der Erstbehandler erfuhr indes von diesen kritischen Bemerkungen und wandte sich an die Ärztekammer. Er bat um Stellungnahme und Einleitung von Disziplinarmaßnahmen. Der Kammervorstand beschloss dann, eine Missbilligung gegen den Nachbehandler auszusprechen, da er berufsrechtlich nicht akzeptable Äußerungen gegenüber der Patientin getätigt habe. Die Äußerungen seien unkollegial, zudem dazu geeignet, das Vertrauen in den Berufsstand nachhaltig zu stören, und folglich berufswidrig. Daraufhin erhob der Nachbehandler Klage – und gewann. Denn das Gericht befand, dass die beanstandeten Äußerungen dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfallen und sachlich gewesen sind (VG Minden, Urteil vom 30.06.2005 – Az.: 7 KR 818/04). Wörtlich führen die Richter aus:

„Ferner ist zu beachten, dass der Kläger sich möglicherweise zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen aussetzen könnte, wenn er

Behandlungen von Kollegen, die er für fehlerhaft hält, „deckt“ und weiterbehandelt, selbst wenn es sich nur um einen kurzen Zeitraum gehandelt haben mag, bis die Patientin wieder zu ihrem behandelnden Zahnarzt hätte gehen können. Ein rücksichtsvolles, kollegiales und standeswürdiges Verhalten gegenüber Kollegen kann jedenfalls nicht bedeuten, erkannte Fehler ggf. auf Kosten der Gesundheit der Patienten zu vertuschen, zumal jeder Zahnarzt sich – wie in der Präambel der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vorgesehen – verpflichtet hat, seine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass sich der Kläger erst während der dritten Behandlung der Patientin negativ zu der Brücke geäußert hat, also keineswegs vorschnell. Gerade auch, um das Vertrauen der Patienten in den Berufsstand nicht zu gefährden, ist eine aufrichtige Information über vorhandene Mängel einer Behandlung zulässig, zumal die wenigsten Patienten so naiv sein dürften zu glauben, dass Ärzte keine Fehler machen könnten. Wenn die Beklagte demgegenüber vom Kläger verlangt, dass er einer Antwort über die Qualität der Erstbehandlung möglichst aus dem Weg gehen solle, verlangt sie letztlich damit von ihm, die Standesinteressen über die Gesundheit der Patienten zu stellen.“

Fazit: Nicht jede kritische Äußerung über die Qualität der Arbeit eines Kollegen ist einem Zahnarzt verwehrt. Dem Nachbehandler ist erlaubt, den Patienten sachlich über eine nicht kunstgerechte Behandlung bei einem Zahnarztkollegen zu informieren. ■



kontakt:

RA Dr. jur. Jürgen Klass
Spezialist für Zahnarztrecht
Kanzlei Dres. Klüver & Kollegen
Schwanthalerstraße 9–11
80336 München
www.zahnarztrecht.biz